



# Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für  
den Flecken Coppenbrügge

Bereitgestellt am 24.05.2024

Nr. 22/2024

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

### **A: Bekanntmachungen des Flecken Coppenbrügge**

<b>1</b>	<b>Wahlbekanntmachung des Flecken Coppenbrügge zur Direktwahl des Bürgermeisters am Sonntag, 09. Juni 2024</b>	<b>2</b>
----------	--	----------

## **Wahlbekanntmachung des Flecken Copenbrügge zur Direktwahl des Bürgermeisters am Sonntag, 09. Juni 2024**

1. Am 09. Juni 2024 findet im Flecken Copenbrügge die Wahl des Bürgermeisters statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Der Flecken Copenbrügge ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Den jeweiligen Wahlbenachrichtigungen ist zu entnehmen, ob das bezeichnete Wahllokal barrierefrei ist.
3. Der Briefwahlvorstand des Flecken Copenbrügge zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Bürgermeisterwahl tritt am 09. Juni um 15.30 Uhr im Rathaus, Schloßstraße 2, 31863 Copenbrügge zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnisse sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die Wahlbenachrichtigung für die Bürgermeisterwahl und ihren Personalausweis zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Jedem Wähler wird bei Betreten des Wahlraumes ein Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl ausgehändigt.  
Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Stimme**.  
Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge. Rechts der Wahlvorschläge befindet sich für jeden Bewerber jeweils ein Feld mit einem Kreis für die Kennzeichnung. Die Stimmabgabe für einen Wahlbewerber erfolgt durch Ankreuzen oder sonst zweifelsfreie Kennzeichnung. Bei mehr als einer Kennzeichnung ist der Stimmzettel ungültig!  
Der Stimmzettel muss jeweils von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
5. Die jeweilige Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl im Flecken Copenbrügge haben, können an der Bürgermeisterwahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Flecken Copenbrügge für die Bürgermeisterwahl einen amtlichen gelben Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (grün) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (gelb) beschaffen und den Wahlbrief für die Wahl mit dem Stimmzettel (in den verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle direkt abgegeben werden.
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Copenbrügge, 24.05.2024

Flecken Copenbrügge  
Der Gemeindevahlleiter  
Jens-U. Schaper